

Satzung und Gebührenordnung für das Freibad der Stadt Ortenberg

§ 1 Bereitstellung der Badeeinrichtung

Die Stadt Ortenberg unterhält in der Kernstadt auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 375, Rotlippstrasse ein Freibad.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Benutzung des Freibades ist grundsätzlich jedermann gestattet. Näheres regelt die vom Magistrat zu erlassende Haus- und Badeordnung, die mit der Benutzung des Freibades ausdrücklich anerkannt wird.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Zutritt zum Freibad

- (1) Das Freibad darf nur von Besuchern mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich jeder Besucher der Satzung und Gebührenordnung sowie der zum Zeitpunkt des Freibadbesuches gültigen Haus- und Badeordnung.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur unter Aufsicht von Erwachsenen betreten. Alkoholisierte und/oder offensichtlich unter Drogeneinfluss stehende Besucher haben keinen Zutritt zu den Einrichtungen. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 5 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Dem/der Schwimmmeister/in bzw. der Aufsichtsperson obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung des Freibades. Ruhestörungen aller Art sind zu unterlassen, ebenso Hilferufe ohne zwingenden Grund. Im übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Freibadbesuches gültigen Haus- und Badeordnung.
- (2) Den Anordnungen des/der Schwimmmeister/in bzw. der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Er/sie übt das Hausrecht aus.

§ 6 Badekleidung

Die Badekleidung soll so beschaffen sein, dass sie kein öffentliches Ärgernis erregt.

§ 7 Benutzung der Schwimmbecken

- (1) Der Zugang zu den Becken im Freibad ist nur über die gekennzeichneten Zugänge gestattet.

- (2) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- (3) Die Sprungbretter dienen zum Absprung für jeweils eine Person. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Springers. Nach dem Springen von den Brettern ist sofort aus dem Sprungbecken abzuschwimmen.
- (4) Die Benutzung der Planschbecken ist Kindern nur bis zum 8. Lebensjahr gestattet.
- (5) Es ist untersagt, in den Schwimmerbecken andere Badegäste unterzutauchen, zu Fall zu bringen oder Badegäste vom Beckengang in die Schwimmbecken zu stoßen oder zu werfen.

§ 8 Schadensersatz und Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Für Personen- und Sachschäden wird nur gehaftet, soweit dem Aufsichtspersonal oder dem Magistrat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für die auf dem Grundstück abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Unfälle sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- (5) Wer Einrichtungen des Freibades schuldhaft beschädigt oder zerstört, ist zu Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Die in den Garderobeschränken des Bades eingeschlossenen Kleidungsstücke sind gegen Feuer und Diebstahl versichert, Wertgegenstände wie Schmuck, Uhren, Geld oder dergleichen sind nicht versichert.
- (7) Für abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände, die innerhalb des Freibades abgelegt werden, ist die Stadt nicht zum Schadensersatz verpflichtet.
- (8) Fundsachen sind an der Kasse abzuliefern.

§ 9 Durchführung der Ordnungsbestimmungen

- (1) Der/die Schwimmmeister/in bzw. die Aufsichtsperson ist berechtigt, Personen, die ihren Weisungen nicht nachkommen oder gegen die Satzung und Gebührenordnung bzw. Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen und ihnen den Zutritt zu diesen Einrichtungen zu versagen. In solchen Fällen werden etwa gezahlte Benutzungsgebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Beschwerden gegen das aufsichtsführende Personal sind in schriftlicher Form an den Magistrat der Stadt Ortenberg, Lauterbacher Straße 2, 63683 Ortenberg, zu richten.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades werden folgende Benutzungsgebühren (einschließlich gesetzlicher

Mehrwertsteuer) festgesetzt:

(1) **Einzelkarten:**

Erwachsene	3,50 €
Erwachsene (Schwerbehinderte) *	2,50 €
Kinder und Jugendliche	2,00 €
Schüler und Studenten *	2,00 €
Kinder (Schwerbehinderte) *	1,00 €
Erwachsene nach 18:00 Uhr	2,50 €
Kinder und Jugendliche nach 18:00 Uhr	1,00 €

Dauerkarten:

Zehnerkarten

Erwachsene	30,00 €
Kinder und Jugendliche	15,00 €
Schüler und Studenten *	15,00 €

Jahreskarten

Erwachsene	55,00 €
Alleinerziehende	55,00 €
Kinder und Jugendliche	30,00 €
Schüler und Studenten *	
Familienkarte	90,00 €
(Familienvorstand/Eltern sowie deren minderjährige Kinder und Großeltern mit Enkel/n)	
Familienkarte im Vorverkauf	80,00 €

Schwerbehinderte erhalten 25 % Ermäßigung auf Zehner- und Jahreskarten.

* bei Vorlage des entsprechenden amtlichen Ausweises

Vorverkauf:

Vier Wochen vor Öffnung des Freibades für die jeweilige Badesaison wird ein Vorverkauf für Zehner- und Jahreskarten durchgeführt. Die Vorverkaufsermäßigung legt der Magistrat fest.

- (2) Benutzungsgebühren für geschlossene Gruppen werden vom Magistrat im Einzelfall festgesetzt, z. B. Schulen, Zeltlagergruppen, etc.
- (3) Benutzungsgebühren für Tischtennis, Badehaubenverleih und sonstige zum Verleih bestimmte Gegenstände werden vom Magistrat festgesetzt.

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösung der Eintrittskarten. Der Benutzer muss, um die Gebührenezahlung nachweisen zu können, im Besitz der gültigen Eintrittskarte sein.

Für die Benutzung des Freibades gilt der Nachweis für die Gebührenezahlung als erbracht, wenn der Benutzer die Gebühr entrichtet und das Drehkreuz passiert hat. Das gleiche gilt sinngemäß für die Besitzer von Familienkarten.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Wer Leistungen des Freibades in Anspruch nimmt, ohne die festgesetzte Gebühr entrichtet zu haben, hat zusätzlich 15,00 € zu zahlen.

§ 11 Eintrittskarten

Die Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades. Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht

zurückerstattet. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 12 Sonderregelungen

Für Zeiten der Schließung des Freibades, bedingt durch technische Störungen oder sonstige von der Stadt Ortenberg nicht zu vertretende Ursachen, wird kein Ersatz geleistet. Das Gleiche gilt für betriebsbedingte Schließungen.

Die tägliche Benutzungsdauer wird nur durch die Öffnungszeiten begrenzt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie die bisherigen Eintrittspreisfestsetzungen der Ortenberg außer Kraft.

63683 Ortenberg, 06.01.2012

Der Magistrat der Stadt Ortenberg

Ulrike Pfeiffer-Pantring

Ulrike Pfeiffer-Pantring
Bürgermeisterin

